

Leserbriefe

IV-Anerkennung für ADHS-betroffene Kinder



Ich möchte Herrn und Frau Dres. med. Ryffel für ihre instruktiven Artikel über Symptome und Therapie des ADHS herzlich danken. Da es sich beim ADHS um die häufigste kinderpsychiatrische Erkrankung handelt, die wie erwähnt häufig bis ins Erwachsenenalter bestehen bleibt, ist es von grosser Wichtigkeit für die rechtzeitige Diagnose, dass die Grundversorger über dieses Krankheitsbild Bescheid wissen.

Ich möchte noch eine kleine Ergänzung anbringen: Manche, aber längst nicht alle Kinder mit ADHS erfüllen die Bedingungen, die von der IV für die Anerkennung als GG 404 (infantiles psychoorganisches Syndrom) aufgestellt worden sind (Störungen der Affektivität, des Antriebs im Sinne von Hyper- oder Hypoaktivität, Störungen der Wahrnehmung, der Konzentration und der Merkfähigkeit). Bei Kindern, bei denen diese Symptome vorliegen (könnten), ist es wichtig, dass eine Abklärung im neunten Lebensjahr in die Wege geleitet wird, da die IV neben den erwähnten Symptomen verlangt, dass das GG 404 vor dem neunten Geburtstag mit bereits gestellter Diagnose behandelt worden sein muss. Für die Finanzierung mancher Therapien (Psychomotorik, Ergotherapie, Psychotherapien bei Psychologen) ist es ein grosser Vorteil, wenn ein Kind eine IV-Anerkennung hat.

Dr. med. Monika Diethelm-Knoepfel, 9240 Uzwil

1 Ryffel D, Ryffel M. Ein Leben lang zerstreut: «Hans Guck-in-die-Luft» und «Zappelphilipp» werden erwachsen. PrimaryCare 2004;4:144–50.

2 Ryffel D, Ryffel M. Therapiemöglichkeiten der ADHS im Kindesalter. PrimaryCare 2004;4:177–81.

3 Ryffel D, Ryffel M. Therapie der ADHS im Erwachsenenalter. PrimaryCare 2004;4:197–8.

Replik

Diesem Leserbrief ist eigentlich nichts beizufügen. Die Problematik besteht darin, dass die verschiedenen IV-Stellen recht unterschiedlich beurteilen und Bestrebungen im Gang sind, das Geburtsgebrechen 404 neu zu definieren (oder gar fallenzulassen ...). In der Regel kann eine IV-Anmeldung auch nur von Kinderpsychiatern oder Kinderärzten erfolgen.

Meinrad Ryffel

Blutentnahmen durch MPA im Altersheim / Verbrauchsmaterial



Besten Dank für die regelmässige Publikation von Verrechnungsbeispielen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie zu folgenden Themen Rechenbeispiele publizieren können:

Blutentnahmen durch MPA im Altersheim: Bisher haben unsere MPA regelmässig Blutentnahmen im Altersheim (insbesondere Quick-Kontrollen) durchgeführt. Wie können wir diese verrechnen? Müssen wir nun diese selber machen? Sind die gestrichenen Blutentnahmen zu Hause und Wegentschädigungen in der AL auch Gegenstand der jetzt laufenden Verhandlungen oder geht es nur um Blutentnahmen in der Praxis?

Verbrauchsmaterial: Gemäss allg. Interpretation kann Verbrauchsmaterial erst ab einem Einkaufspreis von 3 Franken verrechnet werden. Bei einer Wundversorgung wird meist Einzelmaterial im Wert von 10–18 Franken benötigt (Faden, Handschuhe, Kompressen, Abdecktücher etc.), der Einzelpreis übersteigt jedoch kaum je Fr. 3.–, ausser vielleicht beim Faden. Was kann nun verrechnet werden? Sollen wir nun fertige Sets kaufen, die dann voll verrechnet werden können?

Dr. med. Raimund Sigrist, 8840 Einsiedeln

Antwort von Dr. Pellaton

1. Seit dem 01.01.04 können Sie weder für die Blutentnahme noch für die Wegentschädigung durch die MPA etwas verrechnen. Wenn Sie diese selber machen, können Sie den Zeittarif (Pos. 00.0010 bis 00.0030) dafür verrechnen. Mitte März 04 wurde mit dem BSV eine Vereinbarung für Blutentnahmen durch die MPA getroffen. Gemäss dieser Vereinbarung sollte per 01.05., wahrscheinlicher aber 01.06.04 eine provisorische Position in die AL zur Verrechnung der Blutentnahme wieder eingeführt werden. Eine Wegentschädigung ist vom BSV abgelehnt worden. Dies soll gelten, bis die entsprechenden Positionen im TARMED tarifiert worden sind.

2. In den Generellen Interpretationen zum TARMED, GI 20 heisst es: «Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.– übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%. Für Verbrauchsmaterialien, die in der MiGel oder in Verträgen aufgeführt sind, gelten maximal deren Preise. Die Artikel sind mit Preisangabe und Abgabedatum (Datum der Sitzung) einzeln aufzuführen.» Gemäss dieser Definition können solche Sets verrechnet werden (Kathetersets wurden schon lange von den Versicherern bezahlt). In der Regel ist sonst tatsächlich nur der Faden teurer als Fr. 3.–. Abdecktuch, Handschuhe, Verbandmaterial etc. sind einzeln billiger als Fr. 3.– und können somit (wie schon im SUVA-Tarif) nicht verrechnet werden.